

Kirchengesetz (KiG)

(vom 9. Juli 2007)¹

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 31. Mai 2006² und der Kommission für Staat und Gemeinden vom 16. Februar 2007,

beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1.¹² Dieses Gesetz regelt die Rechtsstellung sowie die Grundzüge der Organisation der Evangelisch-reformierten Landeskirche und ihrer Kirchgemeinden, der Römisch-katholischen Körperschaft und ihrer Kirchgemeinden sowie der Christkatholischen Kirchgemeinde als Körperschaften des öffentlichen Rechts. Gegenstand

§ 2.¹² In diesem Gesetz bedeuten: Begriffe

1. Kantonale kirchliche Körperschaften:
 - a. die Evangelisch-reformierte Landeskirche,
 - b. die Römisch-katholische Körperschaft,
 - c. die Christkatholische Kirchgemeinde.
2. Kirchenordnungen:
die Verfassungen der kantonalen kirchlichen Körperschaften.
3. Direktion:
die für die Beziehungen zu den Kirchen zuständige Direktion des Regierungsrates.

§ 3.¹² ¹ Als Mitglied einer kantonalen kirchlichen Körperschaft und einer Kirchgemeinde gilt jede Person, die Mitgliedschaft

- a. nach der jeweiligen kirchlichen Ordnung Mitglied der Kirche ist,
- b. in einer Kirchgemeinde des Kantons Zürich Wohnsitz hat und
- c. nicht ausdrücklich ihren Austritt oder ihre Nichtzugehörigkeit zur Kirche erklärt hat.

² Erklärungen über Austritt oder Nichtzugehörigkeit sind der Kirchenpflege am Wohnsitz der betreffenden Person schriftlich einzureichen.

Zusammenarbeit zwischen Kanton und kantonalen kirchlichen Körperschaften

§ 4.¹² ¹ Der Kanton und die kantonalen kirchlichen Körperschaften arbeiten partnerschaftlich zusammen.

² Der Kanton verkehrt mit den kantonalen kirchlichen Körperschaften in der Regel über deren Exekutiven.

³ Er gibt den kantonalen kirchlichen Körperschaften und den Kirchen Gelegenheit zur Stellungnahme bei Geschäften, die sie betreffen.

⁴ Die Universität gibt dem Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Landeskirche Gelegenheit, zu Berufungsanträgen der Theologischen Fakultät Stellung zu nehmen.

2. Abschnitt: Grundzüge der Organisation

A. Kantonale kirchliche Körperschaften

Autonomie

§ 5.¹² ¹ Die kantonalen kirchlichen Körperschaften organisieren sich im Rahmen des kantonalen Rechts autonom.

² Sie legen ihre Organisation unter Wahrung rechtsstaatlicher und demokratischer Grundsätze fest.

³ Wo die kantonalen kirchlichen Körperschaften keine eigenen Bestimmungen erlassen, wenden sie das kantonale Recht sinngemäss an.

Aufsicht

§ 6.¹² ¹ Der Kantonsrat übt die staatliche Oberaufsicht über die kantonalen kirchlichen Körperschaften aus. Er nimmt deren Jahresbericht und Jahresrechnung zur Kenntnis.

² Der Regierungsrat übt die staatliche Aufsicht über die kantonalen kirchlichen Körperschaften aus.

³ Er prüft die Kirchenordnungen auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung und den Gesetzen und genehmigt sie.

Organe

§ 7.¹² ¹ Die Organe der Evangelisch-reformierten Landeskirche sind:

- a. die Gesamtheit der Stimmberechtigten und die Kirchensynode als Legislative,
- b. der Kirchenrat als Exekutive und
- c. die Rekurskommission als Judikative.

² Die Organe der Römisch-katholischen Körperschaft sind:

- a. die Gesamtheit der Stimmberechtigten und die Synode als Legislative,
- b. der Synodalrat als Exekutive und
- c. die Rekurskommission als Judikative.

³ Die Christkatholische Kirchgemeinde verfügt über die Organe einer Kirchgemeinde gemäss § 11.

§ 8.¹² ¹ Die kantonalen kirchlichen Körperschaften sind mit Ausnahme der Christkatholischen Kirchgemeinde in Kirchgemeinden eingeteilt. Gebiets-einteilung

² Sie können überdies kirchliche Regionen oder Bezirke bilden.

§ 9.¹² Die kantonalen kirchlichen Körperschaften sorgen mit einem Finanzausgleich für eine ausgewogene Steuerbelastung unter ihren Kirchgemeinden. Finanzausgleich

B. Kirchgemeinden

§ 10.¹² ¹ Die kantonalen kirchlichen Körperschaften regeln die Zuständigkeit für die Neubildung, den Zusammenschluss und die Auflösung von Kirchgemeinden. Bestand

² Die Exekutiven der kantonalen kirchlichen Körperschaften genehmigen Gebietsveränderungen von Kirchgemeinden.

³ Die kantonalen kirchlichen Körperschaften legen ihre Kirchgemeinden in einem Verzeichnis zur Kirchenordnung fest.

§ 11.¹² ¹ Die Organe der Kirchgemeinden sind:

- a. die Gesamtheit ihrer Stimmberechtigten und die Kirchgemeindeversammlung als Legislative,
- b. die Kirchenpflege als Exekutive und
- c. die Rechnungsprüfungskommission.

Organisation
und Aufsicht

² Die Kirchgemeinden organisieren sich im Rahmen dieses Gesetzes und der Kirchenordnung selbstständig.

³ Jede Kirchgemeinde erlässt eine Kirchgemeindeordnung. Diese bedarf der Genehmigung durch den Kirchenrat beziehungsweise den Synodalrat.

⁴ Die Kirchgemeinden stehen unter der Aufsicht des Bezirksrates und des Regierungsrates, soweit sie staatliches Recht anwenden.

180.1

Kirchengesetz (KiG)

Kirchenpflege	<p>§ 12.¹² ¹ Die Kirchenpflege besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.</p> <p>² Die Pfarrerrinnen und Pfarrer können nicht Mitglieder der Kirchenpflege sein.</p> <p>³ Die Kirchenordnungen regeln die Teilnahme der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie von weiteren Mitarbeitenden der Kirchgemeinden an den Sitzungen der Kirchenpflege.</p>
Pfarrwahl	<p>§ 13.¹² ¹ Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinden wählen ihre Pfarrerrinnen beziehungsweise Pfarrer auf eine Amtsdauer von höchstens sechs Jahren.</p> <p>² Vorbehalten bleiben jene Pfarrstellen, für welche die Kirchenordnungen ein besonderes Besetzungsverfahren vorsehen.</p> <p>³ Zuständigkeit und Verfahren für die Wahl der Pfarrerrinnen beziehungsweise Pfarrer richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p>⁴ Die Wählbarkeitsvoraussetzungen sowie die Voraussetzungen für die Amtsausübung richten sich nach dem Recht der kantonalen kirchlichen Körperschaften beziehungsweise der Kirchen.</p>
Benützung von Schulräumen	<p>§ 14.¹² Die Kirchgemeinden haben gegenüber den politischen Gemeinden und den Schulgemeinden Anspruch auf die unentgeltliche Benützung von öffentlichen Schulräumen für den kirchlichen Jugendunterricht.</p>
Zugang zu Personendaten	<p>§ 15.¹² ¹ Die kantonalen kirchlichen Körperschaften und ihre Kirchgemeinden erhalten aus dem Einwohnerregister der Wohnsitzgemeinde und den Registern der Schulgemeinden unentgeltlich die Angaben, die sie zur Erfassung ihrer Mitglieder beziehungsweise zur Erfüllung ihrer kirchlichen Aufgaben benötigen.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Meldepflicht für Kinder, deren Zugehörigkeit zu einer anerkannten kirchlichen Körperschaft oder zu einer anerkannten jüdischen Gemeinde sich nicht auf Grund der elterlichen Verhältnisse ergibt.</p>
Zulassung zur seelsorgerischen Tätigkeit	<p>§ 16.¹² Die Pfarrerrinnen und Pfarrer der anerkannten kirchlichen Körperschaften haben Anspruch auf Zulassung zur Seelsorge in Einrichtungen des Kantons und der Gemeinden wie in Spitälern, Pflegeheimen oder Gefängnissen.</p>
Anwendung des Gemeindegesetzes	<p>§ 17.¹² Auf die Kirchgemeinden sind die Bestimmungen des Gemeindegesetzes⁴ sinngemäss anwendbar. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen dieses Gesetzes oder der Organisationsordnungen der kantonalen kirchlichen Körperschaften.</p>

C. Rechtsschutz

§ 18.¹² ¹ Anordnungen von kirchlichen Behörden sind bei den staatlichen Organen anfechtbar, soweit sie sich unmittelbar auf kantonales Recht stützen.

² Im Übrigen gewährleisten die kantonalen kirchlichen Körperschaften einen dem kantonalen Recht gleichwertigen Rechtsschutz. Soweit sie keine eigenen Bestimmungen erlassen, richtet sich das Verfahren nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz⁸ und den entsprechenden Bestimmungen des Gemeindegesetzes⁴.

³ Entscheide kirchlicher Behörden können letztinstanzlich an die Rekurskommission oder, sofern die Kirchenordnung dies nicht vorsieht, an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden. Ausgenommen ist die gerichtliche Beurteilung kultischer Fragen. Bei Entscheidungen mit vorwiegend politischem Charakter kann die Kirchenordnung den Weiterzug an die Rekurskommission oder das Verwaltungsgericht ausschliessen.

3. Abschnitt: Finanzen

A. Staatliche Leistungen

§ 19.¹² ¹ Der Kanton bewilligt mit einem Globalbudget Kostenbeiträge an die kantonalen kirchlichen Körperschaften. Kostenbeiträge

² Er unterstützt mit den Kostenbeiträgen ihre Tätigkeiten mit Bedeutung für die ganze Gesellschaft, insbesondere in den Bereichen Bildung, Soziales und Kultur.

³ Die kantonalen kirchlichen Körperschaften erhalten Kostenbeiträge, wenn sie eigene Programme zur Erbringung von Tätigkeiten mit gesamtgesellschaftlicher Bedeutung erstellen.

⁴ Sie legen die Tätigkeitsprogramme für eine Dauer von jeweils sechs Jahren fest. Die Direktion wird dazu angehört.

⁵ Beiträge an die kantonalen kirchlichen Körperschaften auf Grund anderer rechtlicher Grundlagen bleiben vorbehalten.

§ 20.¹² ¹ Der Kantonsrat setzt mit einem Rahmenkredit den Gesamtbetrag der Kostenbeiträge an die kantonalen kirchlichen Körperschaften jeweils für eine Beitragsperiode von sechs Jahren fest. Der Regierungsrat entscheidet über die jährliche Aufteilung des Rahmenkredits. Gesamtbetrag der Kostenbeiträge

² Ausgehend vom Betrag, der in den Übergangsbestimmungen für die erste Beitragsperiode festgelegt ist, orientiert sich der Gesamtbetrag für die Kostenbeiträge an der Gesamtzahl der Mitglieder der kantonalen kirchlichen Körperschaften am Ende der jeweils vorhergehenden Beitragsperiode.

³ Bei der Festsetzung des Gesamtbetrags werden sowohl die Tätigkeitsprogramme für die laufende als auch jene für die folgende Periode, die diesbezügliche Berichterstattung sowie die Entwicklung der Teuerung berücksichtigt.

Anteile für die einzelnen kirchlichen Körperschaften

§ 21.¹² ¹ Die Direktion bewilligt den einzelnen kantonalen kirchlichen Körperschaften ihre jährlichen Anteile an den Kostenbeiträgen für eine Beitragsperiode von sechs Jahren.

² Die Anteile der kantonalen kirchlichen Körperschaften werden als jährliche Pauschalbeiträge ausgerichtet und nach der Anzahl ihrer Mitglieder bemessen.

³ Weisen die Tätigkeitsprogramme der kantonalen kirchlichen Körperschaften Unterschiede auf, deren Umfang erheblich vom Verhältnis ihrer Mitgliederzahlen abweicht, können die Tätigkeitsprogramme bei der Berechnung der entsprechenden Anteile berücksichtigt werden.

Bericht-
erstattung

§ 22.¹² ¹ Die kantonalen kirchlichen Körperschaften berichten der Direktion jeweils auf das Ende einer Beitragsperiode über die Verwendung der Kostenbeiträge und über die Auswirkungen und die Wirksamkeit des durchgeführten Tätigkeitsprogramms.

² Die Direktion kann die Evaluation einzelner Punkte der Tätigkeitsprogramme verlangen. Der Kanton beteiligt sich zur Hälfte an den Kosten einer solchen Evaluation.

³ Nicht ausgeschöpfte Kostenbeiträge sind dem Kanton zurückzuerstatten.

Rechtsschutz

§ 23.¹² ¹ Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Verteilung der Anteile an den Kostenbeiträgen an die kantonalen kirchlichen Körperschaften entscheidet der Regierungsrat.

² Rekursentscheide des Regierungsrates können von den kantonalen kirchlichen Körperschaften mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

³ Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes⁸.

Ausführungs-
bestimmungen

§ 24.¹² Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung die Einzelheiten zu den Kostenbeiträgen sowie zur Festlegung der Anteile der kantonalen kirchlichen Körperschaften.

B. Steuern natürlicher und juristischer Personen

§ 25.¹² ¹ Die Kirchgemeinden erheben von den Angehörigen ihrer Konfession und den juristischen Personen nach Massgabe des Steuergesetzes⁹ die Kirchensteuer.

² Die Erträge aus den Kirchensteuern der juristischen Personen dürfen nicht für kultische Zwecke verwendet werden. Über die Verwendung dieser Steuererträge legen die kantonalen kirchlichen Körperschaften gesamthaft Rechenschaft ab.

³ Im Übrigen bestimmen die kirchlichen Körperschaften selbstständig über die Verwendung der Steuererträge.

C. Kirchliche Liegenschaften im Eigentum des Kantons

§ 26.³ ¹ Das Grossmünster sowie die Klosterkirchen Kappel und Rheinau stehen im Eigentum des Kantons.

² Die Benutzung erfolgt mit Bezug auf

- a. das Grossmünster und die Klosterkirche Kappel auf Grund von Verträgen zwischen dem Kanton und der Evangelisch-reformierten Landeskirche,
- b. die Klosterkirche Rheinau auf Grund eines Vertrages zwischen dem Kanton und der Römisch-katholischen Körperschaft.

³ Der Rechtsschutz richtet sich nach § 82 lit. k des Verwaltungspflegegesetzes⁸.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

A. Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

§ 27.¹² Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden das Gesetz über die evangelisch-reformierte Landeskirche vom 7. Juli 1963 und das Gesetz über das katholische Kirchenwesen vom 7. Juli 1963 aufgehoben. Aufhebung

§ 28.¹² Das bisherige Recht wird gemäss Anhang geändert. Änderung

B. Übergangsbestimmungen

Gesamtbetrag
der Kosten-
beiträge

§ 29.¹² ¹ Der Gesamtbetrag der an die kantonalen kirchlichen Körperschaften zu entrichtenden Kostenbeiträge beträgt für die erste Beitragsperiode 50 Mio. Franken pro Jahr.

² Die erste Beitragsperiode dauert vier Jahre. Sie beginnt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, im Falle des Inkrafttretens während des Jahrs am 1. Januar des Folgejahrs.

Angleichung
der Kosten-
beiträge

§ 30.¹² ¹ Auf den Beginn der ersten Beitragsperiode wird der Gesamtbetrag der nach bisherigem Recht für die Besoldung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer aufzuwendenden Mittel festgestellt. Die Differenz zwischen diesem Betrag und den für die erste Beitragsperiode jährlich zu entrichtenden Kostenbeiträgen an die Evangelisch-reformierte Landeskirche wird innert vier Jahren auf null reduziert.

² Die Reduktion erfolgt linear in vier Schritten jeweils auf den Beginn eines neuen Jahres.

Berufliche
Vorsorge

§ 31.¹² Bestehende Verträge zwischen den kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts und der Versicherungskasse für das Staatspersonal werden durch den Erlass dieses Gesetzes nicht berührt.

Übertragung
kirchlicher
Liegenschaften

§ 32.³ ¹ Pfarrliegenschaften und Kirchen, die sich im Eigentum des Kantons befinden, werden innert einer vom Regierungsrat zu bestimmenden Frist ins Eigentum der entsprechenden Kirchgemeinden übertragen.

² Ausgenommen sind die unter § 26 dieses Gesetzes aufgeführten Kirchen.

³ Die Übertragung von Pfarrliegenschaften erfolgt mit einer kapitalisierten Abfindung für die Ablösung der Unterhaltspflicht. Die Modalitäten zur Übertragung von Kirchen werden im Einzelfall festgelegt.

Amts-dauer der
Pfarrerinnen
und Pfarrer

§ 33.¹² Die Amtsdauer der von den Stimmberechtigten, vom Regierungsrat und vom Kirchenrat gewählten Pfarrerinnen beziehungsweise Pfarrer endet im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Anhang

Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

- a. Das **Gemeindegesetz** vom 6. Juni 1926⁴: . . .¹¹
- b. Das **Gesetz über die politischen Rechte** vom 1. September 2003⁵: . . .¹¹
- c. Das **Kantonsratsgesetz** vom 5. April 1981⁶: . . .¹¹
- d. Das **Gesetz über die Bezirksverwaltung** vom 10. März 1985⁷: . . .¹¹
- e. Das **Verwaltungsrechtspflegegesetz** vom 24. Mai 1959⁸: . . .¹¹
- f. Das **Steuergesetz** vom 8. Juni 1997⁹: . . .¹¹
- g. Das **Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz** vom 28. September 1986¹⁰: . . .¹¹

¹ [OS 62.482](#).

² [ABI 2006.573](#).

³ §§ 26 und 32 in Kraft seit 1. Januar 2008 ([OS 62.499](#)).

⁴ [LS 131.1](#).

⁵ [LS 161](#).

⁶ [LS 171.1](#).

⁷ [LS 173.1](#).

⁸ [LS 175.2](#).

⁹ [LS 631.1](#).

¹⁰ [LS 632.1](#).

¹¹ Text siehe [OS 62.482](#).

¹² Noch nicht in Kraft.